

2024  
Interessante Fakten  
für **Arbeitnehmende** aus dem Agrarbereich



Bild von Peggy und Marco Lachmann-Anke auf Pixabay

# #7 - Wie der Mangel an Arbeitskräften die Landwirtschaft bedroht - Ein Gespräch mit Matthias Brandner



17.01.2024

51 min

1.0x 15 Podcast abspielen 30

00:00 -50:40

i ≡ ↗

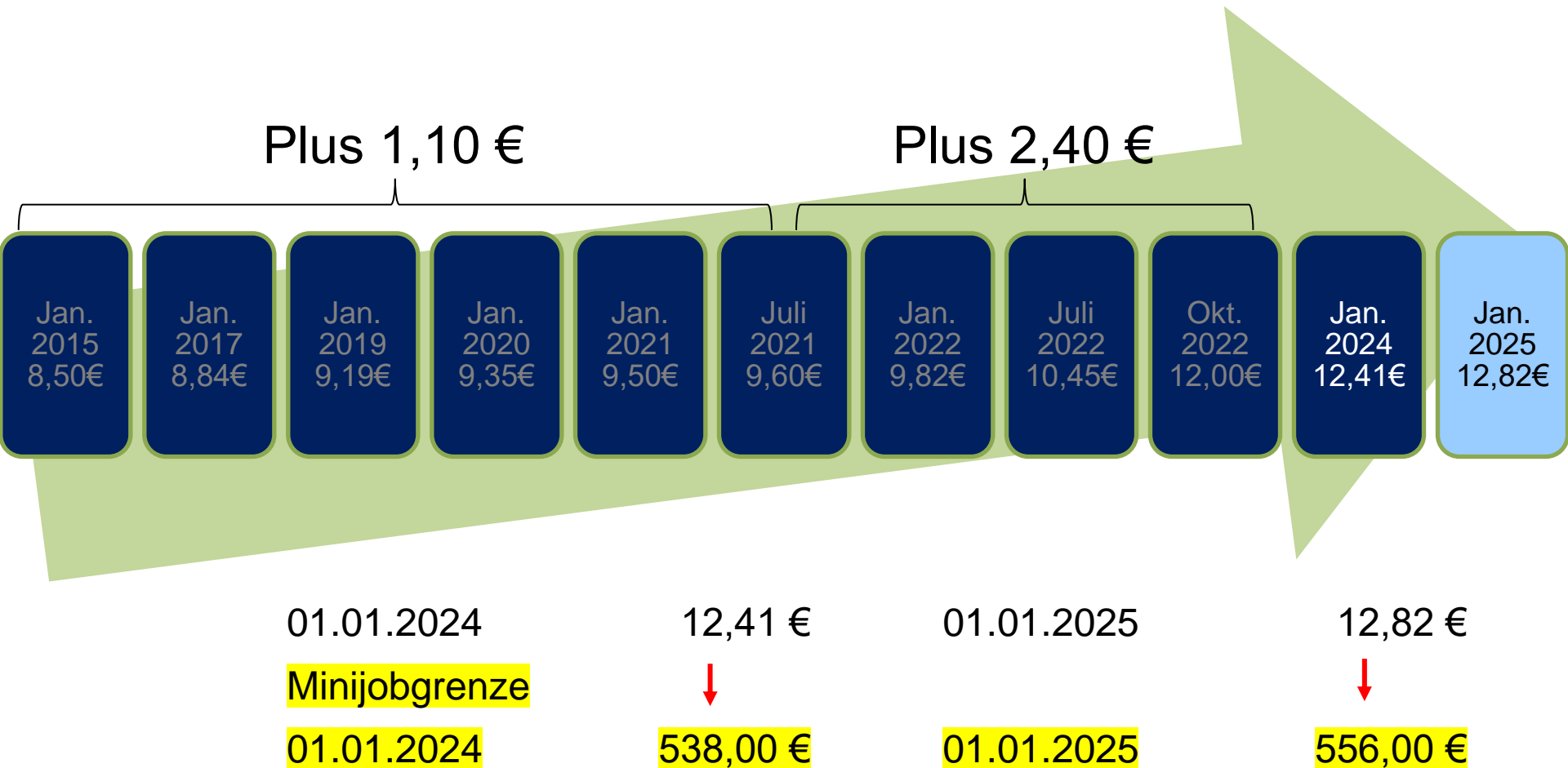
📍 Apple 📊 Deezer 🎧 Spotify 📄 Amazon + Abonnieren

## 📄 Zusammenfassung & Show Notes

In dieser Folge diskutieren wir die aktuelle Lohnproblematik in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Mangel an Arbeitskräften. Wir werfen einen Blick auf Ursachen und mögliche Lösungsansätze um eine nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen. Als Experte zu Gast ist Matthias Brandner von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

[#7 - Wie der Mangel an Arbeitskräften die Landwirtschaft bedroht - Ein Gespräch mit Matthias Brandner | Werktags im Norden \(letscast.fm\)](#)

# Mindestlohn



## Branchenmindestlöhne

In mehreren Branchen gibt es allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne, die meist deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Auch etliche Branchenmindestlöhne stiegen um den Jahreswechsel oder steigen im Laufe dieses Jahres.

So gilt etwa im **Elektrohandwerk** ab dem 1. Januar 2024 ein Mindestlohn von 13,95 Euro pro Stunde (bisher: 13,40 Euro).

Für **Gebäudereiniger:innen** erhöhten sich die Mindestlöhne um 0,50 Euro zum Jahreswechsel – auf 13,50 Euro bei der Innen- und Unterhaltsreinigung und auf 16,70 Euro bei der Glas- und Fassadenreinigung.

In der **Pflege** stiegen die Mindestlöhne bereits zum 1. Dezember 2023: für Pflegehilfskräfte auf 14,15 pro Stunde und für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung auf 15,25 Euro sowie für Pflegefachkräfte auf 18,25 Euro. Im Mai 2024 folgen weitere Erhöhungen. **Pflegefachkräfte** bekommen dann mindestens **19,50 Euro** pro Stunde, **Pflegekräfte** mit mindestens einjähriger Ausbildung **16,50 Euro** und **Pflegehilfskräfte** **15,50 Euro**.

## Grundfreibetrag

Der **Grundfreibetrag in der Einkommensteuer** steigt ab dem 1. Januar 2024:

- für Ledige von 10.908 Euro auf **11.604** Euro.
- für Verheiratete auf **23.208** Euro.

Der Grundfreibetrag stellt seit 1996 in Deutschland sicher, dass das zur Bestreitung des Existenzminimums nötige Einkommen nicht durch Steuern gemindert wird. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wird für rund 48 Millionen Bürgerinnen und Bürger die Steuerlast an die Inflation angepasst. Damit werden Mehrbelastungen abgefedert. So wird der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer ab 2024 um weitere 696 Euro auf **11.604** Euro angehoben. Ein höherer Grundfreibetrag führt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich auch zu einer geringeren Lohnsteuer.

Zusätzlich steigt auch der steuerliche Kinderfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums von Kindern auf **6.384** Euro je Kind an. Bei getrenntlebenden Eltern wird der halbe Freibetrag angesetzt.

Rückwirkende Anhebung auf **11.784 €** zu Mitte des Jahres 2024 geplant

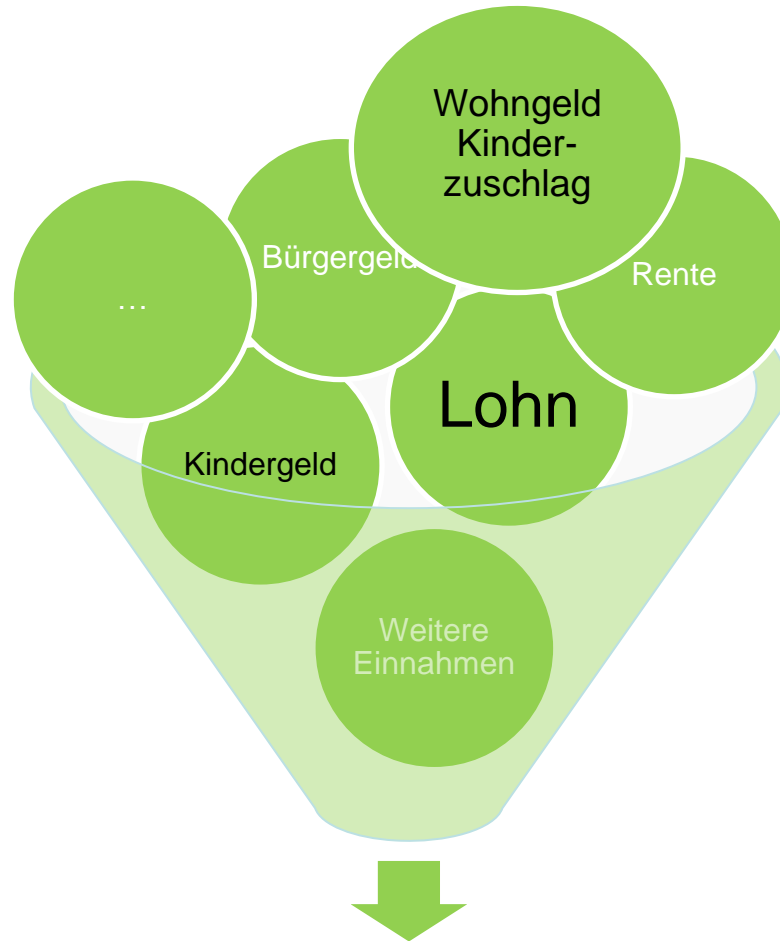
## Bürgergeld

	<b>Regelsatz seit 1.1.2023</b>	<b>Regelsatz seit 1.1.2024</b>
Alleinstehende und Alleinerziehende	502 Euro	563 Euro
Paare	451 Euro	506 Euro
18- bis 24-jährige Kinder	402 Euro	451 Euro
14- bis 17-jährige Kinder	420 Euro	471 Euro
6- bis 13-jährige Kinder	348 Euro	390 Euro
Kinder bis 5 Jahre	318 Euro	357 Euro

## Was braucht Mensch zum Leben

Einzelperson	Haushaltsnettoeinkommen (netto, 2022)	Familie (2E/2K)
2.100,- €		Ca. 4.400,- €
967,- €/m 11.604,- €/y	Existenzminimum (netto incl. Miete, 2024)	2.998,- €/m 35.976,- €/y
1.250,- €	Armutsgefährdet (netto, 2022)	2.625,- €
563,- €	Bürgergeld (netto ohne Miete, 2024)	1.792,- €
2.175,- €	Niedriglohnquote (12,50 h brutto, 2022)	2.175,- €

# Einkommen



Familieneinkommen



## ...und das Arbeiten lohnt sich doch!

Wer meint, Arbeiten lohne sich nicht mehr, weiß nicht was ihr/ihm zusteht!

Dies wiederum ist in der aktuellen Diskussion (politische Entwicklung) äußerst wichtig!

Das Familieneinkommen einer Bedarfsgemeinschaft im geringen bis mittleren Entgeltbereich, also einem Haupteinkommen durch Arbeit, ist unter Einbeziehung von **Wohngeld** und **Kinderzuschlag** grundsätzlich erheblich höher, wie ein möglicher Bürgergeldbezug für eben diese Bedarfsgemeinschaft.

## ...und das Arbeiten lohnt sich doch!

**Single mit Mindestlohn im Vergleich zu Single mit Bürgergeld**  
(Rechnung DGB, gültig ab 1. Januar 2024)

<b>Arbeitnehmer*in, alleinstehend (38-h-Woche, Mindestlohn von 12,41 Euro)</b>	<b>Bürgergeldempfänger*in, alleinstehend</b>
Brutto: 2.044 Euro Netto: 1.499 Euro Wohngeld: 16 Euro	Regelsatz: 563 Euro Warmmiete: 427 Euro
<b>Verfügbares Einkommen: 1.515 Euro</b>	<b>Verfügbares Einkommen: 990 Euro</b>

Die Rechnung zeigt: Wer alleinstehend ist und zum Mindestlohn in Vollzeit arbeitet, verdient 525 Euro mehr als eine Person, die Bürgergeld bezieht.

## ...und das Arbeiten lohnt sich doch!

**Familie mit einem Verdienst zu Mindestlohn im Vergleich zu Familie mit Bürgergeld**  
(Rechnung DGB, gültig ab 1. Januar 2024)

<b>Paar, 2 Kinder (8 + 12 Jahre alt), ein Verdienst (38-h-Woche, Mindestlohn von 12,41 Euro)</b>	<b>Paar, 2 Kinder (8 + 12 Jahre alt), im Bürgergeldbezug</b>
Brutto: 2.044 Euro Netto: 1.632 Euro Kindergeld: 500 Euro Kinderzuschlag: 548 Euro Wohngeld: 595 Euro	*Regelsatz: 1.792 Euro Warmmiete: 817 Euro
<b>Verfügbares Einkommen: 3.275 Euro</b>	<b>Verfügbares Einkommen: 2.609 Euro</b>

Die Rechnung zeigt: Eine Familie mit zwei Kindern, in der ein Elternteil Vollzeit zum Mindestlohn arbeitet, verdient 666 Euro mehr als eine Familie im Bürgergeldbezug.

## ...und das Arbeiten lohnt sich doch!

**Familie mit 2 Verdiensten zu Mindestlohn in Teilzeit im Vergleich zu Familie mit Bürgergeld**  
(Rechnung DBG, gültig ab 1. Januar 2024)

<b>Paar, 2 Kinder (8 + 12 Jahre alt), 2 Verdienste (je 28,5-h-Woche, Mindestlohn von 12,41 Euro)</b>	<b>Paar, 2 Kinder (8 + 12 Jahre alt), im Bürgergeldbezug</b>
Brutto: 3.065 Euro Netto: 2.460 Euro Kindergeld: 500 Euro Kinderzuschlag: 498 Euro Wohngeld: 449 Euro	*Regelsatz: 1.792 Euro Warmmiete: 817 Euro
<b>Verfügbares Einkommen: 3.907 Euro</b>	<b>Verfügbares Einkommen: 2.609 Euro</b>

Die Rechnung zeigt: Eine Familie mit 2 Kindern, in der beide Elternteile Teilzeit zum Mindestlohn arbeiten, verdient 1.298 Euro mehr als eine Familie im Bürgergeldbezug.

## ...und das Arbeiten lohnt sich doch!

### Alleinerziehende mit einem Kind mit Verdienst zu Mindestlohn in Teilzeit im Vergleich zu Alleinerziehende im Bürgergeldbezug

(Rechnung DGB, gültig ab 1. Januar 2024)

Alleinerziehende, 1 Kind (12 Jahre alt), ein Verdienst (28,5-h-Woche, Mindestlohn von 12,41 Euro)	Alleinerziehende, 1 Kind (12 Jahre alt) im Bürgergeldbezug
Brutto: 1.533 Euro Netto: 1.255 Euro Kindergeld: 250 Euro Kinderzuschlag: 113 Euro Unterhaltsvorschuss: 252 Euro Wohngeld: 279 Euro	*Regelsatz: 953 Euro Mehrbedarf: 68 Euro Warmmiete: 595 Euro
<b>Verfügbares Einkommen: 2.149 Euro</b>	<b>Verfügbares Einkommen: 1.616 Euro</b>

Die Rechnung zeigt: Eine Alleinerziehende mit einem Kind, die zum Mindestlohn in Teilzeit arbeitet, verdient 533 Euro mehr, als eine Alleinerziehende im Bürgergeldbezug.

Quelle: [Bürgergeld hat Hartz IV abgelöst | DGB](#)

<https://www.dgb.de/themen/++co++ef171378-cbfb-11ea-af64-001a4a160123#B2024>

# Wohngeld

**Zuschuss** zu den Wohnkosten für Haushalte mit geringem Einkommen  
Wohngeld ist für Mieter\*innen **und** Besitzer\*innen von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen

**Mieter\*innen bekommen einen Mietzuschuss**

**Besitzer\*innen bekommen einen Lastenzuschuss**

Durch die Wohngeldreform kann es sein, dass Sie Wohngeldberechtigt sind  
Wohngeldansprüche prüfen!

Bei der Antragstellung fallen keine Gebühren an, das Verfahren ist kostenlos.  
Das Wohngeld ist kein Darlehen, das in besseren Zeiten zurückgezahlt werden muss, sondern ein Zuschuss, der Ihnen verbleibt.

Das Wohngeld ist kein Almosen, sondern Sie haben einen Rechtsanspruch darauf, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen. Niemand muss sich dafür schämen, Wohngeld zu beziehen.



# Wohngeld

Wohngeld kommt insbesondere in Frage für Beschäftigte mit Mindestlohn, aber auch Arbeitnehmer\*innen mit mittlerem Einkommen, wenn davon mehrere Angehörige leben müssen, Rentner\*innen, Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld.

Wohngeld wird ab dem Monat gezahlt, in dem Sie den Antrag stellen. Entscheidend ist der Tag, an dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht und nicht der Poststempel. Geht ein Antrag beispielsweise vor dem 20. eines Monats ein, wirkt er auf den Monatsersten zurück: Wohngeld wird dann für den vollen Monat gezahlt. Auch wenn die Bewilligung des Antrags auf sich warten lässt, erfolgt dann eine rückwirkende Zahlung ab Antragstellung.

Wohngeld wird von Ort zu Ort leider an unterschiedlichen Stellen beantragt. Im Regelfall heißen die zuständigen Stellen tatsächlich "Wohngeldstellen". Teils sind aber auch andere Bezeichnungen gebräuchlich, oder es ist so geregelt, dass allgemeine "Bürgerämter" die Anträge entgegennehmen. In vielen Bundesländern gibt es zentrale "Wohngeldstellenfinder".



## Kinderzuschlag

Der **Kinderzuschlag** wird zum 1. Januar 2024 deutlich erhöht, der Höchstbetrag steigt von 250 auf **292 Euro pro Kind und Monat**.

Der Kinderzuschlag ist ein finanzieller Zuschuss, der zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt wird. Er soll verhindern, dass Kinder in Armut aufwachsen. Der Kinderzuschlag steht allen zu, deren Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt reicht, die jedoch finanzielle Unterstützung benötigen, um für den Lebensunterhalt der gesamten Familie zu sorgen.

[Kinderzuschlag - Start \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag)



# Kinderzuschlag

## Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Die maximale Höhe beträgt 292 Euro – pro Kind und Monat. Zusammen mit dem Kindergeld (ebenfalls 250 Euro im Monat) ergibt sich eine Gesamtleistung je Kind in Höhe von 542 Euro. Übersteigt das Einkommen der Eltern eine gewisse Grenze, dann wird ein Teil des Elterneinkommens angerechnet, das heißt, die 292 Euro werden gekürzt. Den vollen Höchstbetrag von 292 Euro erhalten somit Eltern mit niedrigem Einkommen. Mit steigendem Einkommen reduziert sich der Auszahlungsbetrag und läuft langsam aus.

## Der Kinderzuschlag ist nur etwas für Geringverdiener, oder?

Keineswegs! Falls mehrere Kinder im Haushalt leben und/oder der Haushalt von nur einem Erwerbseinkommen leben muss, dann können Sie einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, obwohl Sie einen guten Tariflohn verdienen.

[KiZ-Lotse: Anspruch auf Kinderzuschlag ermitteln | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag)

# Kinderzuschlag

<https://www.dgb.de/was-aendert-sich-beim-kinderzuschlag>

## Warum lohnt sich der Antrag auf den Kinderzuschlag?

DGB

**i** Der Kinderzuschlag bringt viele zusätzliche Vorteile.



Kita-Gebühren fallen weg.



Kostenloses Mittagessen in der Schule.



Kostenlose Schulbeförderung.



Anspruch auf Nachhilfe, falls benötigt.



174€ für den Kauf von Schulsachen.

# Mindestvergütung für Auszubildende

## Die Mindestvergütung für Auszubildende steigt

Auszubildende haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Mindestausbildungsvergütung, die ihnen die Ausbildungsbetriebe mindestens auszahlen müssen. Für Auszubildende, die 2024 mit ihrer Berufsausbildung starten, beträgt ab dem 1. Januar das Monatsentgelt im **1. Ausbildungsjahr mindestens 649 Euro**, im **2. Lehrjahr mind. 766 Euro** und im **3. Lehrjahr mind. 876 Euro**. Für ein eventuelles 4. Lehrjahr müssen Auszubildende dann mindestens 909 Euro pro Monat ausgezahlt bekommen.

# Ausbildungsvergütung Landwirtschaft Niedersachsen

Erstes	Zweites	Drittes	Ausbildungsjahr
845,- €	925,- €	1.045,- €	Bruttovergütung

Zuständig für die Festsetzung der **Ausbildungsvergütungen** sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).  
Seit Dez 2022!

## Bundesempfehlung Landwirtschaft (2024/2025)

- Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die einen auf mindestens 10 Wochen befristeten Arbeitsvertrag erfüllen (Saisonbeschäftigte), erhalten eine Prämie von 30 Euro je voll gearbeiteten Monat. Dies bedeutet umgerechnet 12,58 Euro ab 1. Januar 2024 und ab 1. Januar 2025 12,99 Euro je Arbeitsstunde. Für Saisonarbeitskräfte wäre unter diesen vereinbarten Vertragsbedingungen ihre Entlohnung oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes!
- Beschäftigte in allen anderen Entgeltgruppen erhalten ab 1. Januar 2024 eine Erhöhung ihres Lohnes um 3,9 Prozent und ab 1. Januar 2025 um weitere 3,8 Prozent! Die regionale Vereinbarung höherer Vergütungen ist möglich.
- Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen erhalten in 2024 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 700 Euro in zwei Tranchen zu je 350 Euro. Beschäftigten, denen bereits eine Inflationsausgleichsprämie insgesamt von 3000 Euro gewährt wurde, erhalten 2024 zweimal eine Einmalzahlung von jeweils 350 Euro.
- Die Ausbildungsvergütungen werden auf Länderebene verhandelt.
- Die Laufzeit der Bundesempfehlung endet zum 31. Dezember 2025
- Fazit: An der aktuellen Vergütung von Facharbeiter\*innen berechnet, bedeutet der Tarifabschluss der Bundesempfehlung Landwirtschaft im Volumen der Prozenterhöhungen sowie Einmalzahlungen insgesamt mehr Geld von 10 Prozent!

## Weiterbildungsförderung



[Startseite | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de)

# Weiterbildungsförderung

mein  
**NOW**

Perspektiven Online-Tests Weiterbildungen Förderung Beratung

@ Anmelden

Privatpersonen Unternehmen Institutionen

## Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung

Dank unserer umfassenden Weiterbildungs- und Beratungsangebote sowie hilfreicher Online-Tests zur Orientierung.

Finden Sie aus zahlreichen Weiterbildungen das passende Angebot

Nach Weiterbildungen suchen →

„mein NOW“ – Nationales Onlineportal für berufliche Weiterbildung



## Sechs Thesen der Wahlgruppen I & II

- I. Der Fachkräftemangel in den grünen Berufen wird weiter deutlich zunehmen.
- II. Betriebe hängen in ihrer Arbeitserledigung künftig noch stärker von qualifizierten und motivierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab.
- III. Im Branchenvergleich konkurrenzfähige und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auskömmliche Löhne sind neben anderen Gründen ein wichtiger Faktor, um Fachkräfte in den grünen Berufen zu finden und zu binden.
- IV. Die grünen Berufe bieten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein hohes Potenzial für erfüllende, gute Arbeit, zudem erfordert der künftige Arbeitsmarkt eine angemessene Flexibilität von allen Akteuren.
- V. Neben einem angemessenen Lohn sind Arbeitsorganisation, wertschätzende Führung und Entwicklungsmöglichkeiten entscheidende Faktoren für „gute“ Arbeit.
- VI. Der hohe qualitative Einarbeitungsanspruch erfordert die Notwendigkeit und bietet die Möglichkeit langfristiger Arbeitsverhältnisse.



## Meine Kontaktdaten:

Dipl.-Ing. agr.

**Matthias Brandner**

Fachreferent Arbeitnehmerberatung

Agrarjobbörse, Arbeitsverhältnisse, Berufliche Fortbildung,  
Ehrungen und Qualifizierungsmaßnahmen, Qualifizierung (BMQ)

### **Geschäftsbereich Landwirtschaft**

Mars-la-Tour-Str. 6  
26121 Oldenburg

Postfach 71 63  
26051 Oldenburg

Telefon: 0441 801-328

Zentrale: 0441 801-0

Fax: 0441 801-392

E-Mail: [matthias.brandner@lwk-niedersachsen.de](mailto:matthias.brandner@lwk-niedersachsen.de)

